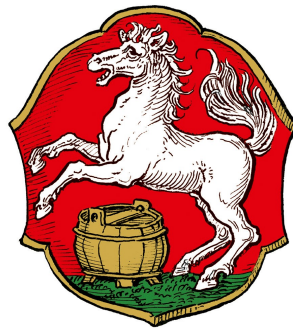


ORTSRECHT DER STADT FREILASSING
**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**



**ORTSRECHT
DER STADT FREILASSING**

Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

VERORDNUNG

Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Freilassing.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung
 - ba) bei Fußgängerzonen, Fußgängerbereichen oder ähnlichen Straßen mit flächenhafter Verkehrsberuhigung und Vorrang für den Fußgängerverkehr die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rand der öffentlichen Straße in der Breite von 2,5m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus
 - bb) bei sonstigen Straßen die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

REINHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN STRAßEN

**§ 3
Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
 - (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

- sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen;
Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflusssrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRAßEN

**§ 4
Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

**§ 5
Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) in der Reinigungsklasse I (Anlage 2) zweimal pro Woche, in der Reinigungsklasse II (Anlage 2) einmal pro Woche, zu kehren und den Kehrort, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
 - b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
 - c) von Gras und Unkraut zu befreien.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

**§ 6
Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
 - ba) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von einem Meter innerhalb der Fahrbahn verlaufenden Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Park- oder Seitenstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,
 - bb) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

**§ 7
Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück der Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

**§ 8
Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Freilassing über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER

**§ 9
Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

**§ 10
Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

**§ 11
Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

**§ 12
Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt Freilassing, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt Freilassing für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Freilassing auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Freilassing auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING
**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

**§ 14
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 17. Dezember 1990 außer Kraft.

Freilassing, 30.November 2001
Stadt Freilassing

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Verordnung sind die Änderungsverordnungen eingearbeitet (zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 25.11.2020).

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING
**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

Straßenname	Erläuterung
Augustinerstraße	
Aumühlweg	
Bahnhofstraße	
Bräuhausstraße	
Eichendorffstraße	
Görlitzer Straße	
Industriestraße	
Laufener Straße	Salzburger Platz bis Einmündung Ehamer Straße
Lindenstraße	
Ludwig-Zeller-Straße	
Matulusstraße	
Münchener Straße	vom Salzburger Platz bis Übergang in die Wasserburger Straße
Obere Feldstraße	von Münchener Straße bis Einmündung Schumannstraße
Reichenhaller Straße	von Ludwig-Zeller-Straße bis Einmündung Dachsteinstraße einschl. Stichstraße zu den ESV-Tennisplätzen
Richard-Strauss-Straße	
Rupertusstraße	
Salzburger Platz	
Salzburger Straße	von Salzburger Platz bis Einmündung Aumühlweg
Salzstraße	
Vinzentiusstraße	
Wasserburger Straße	von Münchener Straße bis einschließlich Westgrenze Flst.Nr. 1511
Westendstraße	

Anmerkung:

Soweit die Reinigung dieser Straßen durch die als öffentliche Einrichtung geführte städtische Straßenreinigungsanstalt durchgeführt wird, fallen diese Straßen unter Kategorie B.

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Straßenname	Erläuterung
Ahornstraße	
Akeleiweg	
Alpenstraße	
Am Feuerhaus	
Am Hang	
Am Naglerwald	
Am Oedhof	
Anemonenweg	
Arnikaweg	
Asternweg	
Auenstraße	
Aurikelstraße	
Banater Straße	
Barbarossastraße	einschließlich Stichstraßen
Batschkastraße	
Beethovenstraße	
Bergstraße	
Birkenweg	
Böhmerwaldstraße	
Brahmsstraße	
Breslauer Straße	
Brodhauser Straße	
Brucknerstraße	
Dachsteinstraße	
Donauschwabenstraße	
Edelweißweg	
Edinger Weg	
Egerländer Straße	
Ehamer Straße	bis Nordgrenze Anwesen Eham 3
Eibenstraße	
Eichetstraße	
Eisenpointweg	
Enzianstraße	
Farnweg	
Fichtenstraße	einschließlich Stichstraßen
Finkenstraße	
Fischer-von-Erlach-Straße	
Florianigasse	

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

Franz-Lehar-Straße	
Freimannstraße	
Fröbelstraße	
Fürstenweg	Bereich 1 von Hauptstraße bis Lindenstraße Bereich 2 Lindenstraße bis Augustinerstraße Bereich 3 Lerchenstraße Richtung Westen einschl. Stichstraßen
Gablonzer Straße	
Gaisbergstraße	
Gartenstraße	
Georg-Wrede-Straße	
Gewerbegasse	
Glatzer Straße	
Goldschmiedgasse	
Göllstraße	
Graf-Lodron-Straße	einschließlich Stichstraße
Grünsteinstraße	
Hagenweg	
Händelstraße	
Hainbuchenstraße	
Haunsbergstraße	
Hauptstraße	
Haydnstraße	
Heideweg	
Hermann-Löns-Straße	
Hermannstädter Straße	
Heubergstraße	
Hochfellnstraße	
Hochkalterstraße	
Hochkönigstraße	
Hofhamer Straße	
Höglstraße	
Huber-Jackl-Weg	
Humboldtstraße	einschließlich Stichstraße und Parkbuchten
Im Blankenfeld	
Jacques-Offenbach-Straße	einschließlich Fuß- und Radweg zur Münchener Straße
Jägerndorfer Straße	
Jägerstraße	
Jahnstraße	Bereich 1 von Hauptstraße bis Lindenstraße einschl. Parkplätze Bereich 2 von Lindenstraße bis Martin-Oberndorfer-Straße
Jennerstraße	

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

Johann-Sebastian-Bach-Straße	
Josef-Brendle-Straße	
Karlsbader Straße	
Kehlsteinstraße	
Kerschensteinerstraße	
Kiefernstraße	
Kirchfeldstraße	
Klebinger Straße	
Klosterstraße	
Korbinianstraße	
Kreuzederstraße	
Ladenbergstraße	
Leitenweg	Bereich 1 von der Unterführung unter der B 20 bis Südgrenze Flst.Nr. 872 Bereich 2 von Einmündung in die Mühlbachstraße bis Nordgrenze Flst.Nr. 1052/8
Lerchenstraße	
Liegnitzer Straße	
Lilienweg	
Lohenstraße	
Marienweg	
Martin-Luther-Straße	
Martin-Oberndorfer-Straße	
Michael-Pacher-Straße	
Mittlere Feldstraße	
Moosstraße	Wasserburger Straße bis Südgrenze Flst.Nr. 1534/4
Mozartplatz	
Mühlbachstraße	
Nelkenweg	
Neusatzter Straße	
Nocksteinstraße	
Obereichet	
Ödhofallee	
Oppelner Straße	
Paul-Keller-Straße	
Peracher Straße	
Pestalozzistraße	von Einmündung in die Jennerstraße bis zur Einmündung in die Hermann-Löns-Straße
Petersweg	
Pettinger Straße	
Pfarrerleitn	

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

Pfarrweg	einschließlich Friedhofsparkplatz
Pilgrimstraße	
Plainweg	
Pommernstraße	
Predigtstuhlstraße	
Prielweg	
Raiffeisenstraße	
Reichenberger Straße	
Reiteralpestraße	einschließlich Stichstraße mit Parkbuchten
Richard-Wagner-Straße	
Römerstraße	
Rosenweg	
Rossfeldstraße	
Saalachwehr	
Saaldorfer Straße	
Sägewerkstraße	
Salzburghofener Straße	
Sanddornweg	
Schaidinger Straße	
Schillerstraße	
Schlenkenstraße	
Schlesierstraße	
Schmidhäuslstraße	
Schmittensteinstraße	einschließlich Bereich um Grünfläche
Schneibsteinstraße	
Schragweg	
Schubertstraße	
Schulstraße	
Schumannstraße	
Schützenstraße	
Sebastianigasse	
Siebenbürger Straße	
Sillersdorfer Straße	
Sommerweg	
Sonnblickweg	
Sonnenfeld	
Staufenstraße	
Stettenweg	
Sudetenplatz	einschließlich Parkbuchten an der Grünfläche
Sudetenstraße	
Surheimer Straße	
Talstraße	

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

Teisenbergstraße	
Thiemostraße	
Tiroler Straße	
Traunsteiner Straße	
Troppauer Straße	
Tulpenweg	
Untereicht	nur ausgebauter Straßenbereich von Einmündung in die Surheimer Straße bis zur Gemeindegrenze
Untersbergstraße	
Veilchenweg	
Verdistraße	
Virgiliusstraße	einschließlich Parkplatz
Von-Weber-Straße	
Wacholderweg	
Waginger Straße	
Waldstraße	
Wassermauth	
Watzmannstraße	
Weberbauergasse	
Weibhauserstraße	
Weildorfer Straße	
Wiesenstraße	
Wolf-Dietrich-Straße	
Wolfgang-Hagenauer-Straße	
Zirbenstraße	
Znaimer Straße	
Zollhäuslstraße	einschließlich Parkplatz
Zugspitzstraße	
Zwieselstraße	

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING
**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

Anlage 2 (zu § 5 Buchst. a)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Straßen der Reinigungsklasse I (Reinigungshäufigkeit zweimal pro Woche)

Straßenname	Erläuterung
Bahnhofstraße	
Bräuhausstraße	
Florianigasse	
Fürstenweg	Bereich 1 von Hauptstraße bis Lindenstraße
Gewerbegasse	
Goldschmiedgasse	
Hauptstraße	
Jahnstraße	Bereich 1 von Hauptstraße bis Lindenstraße einschl. Parkplätze
Josef-Brendle-Straße	
Lindenstraße	
Martin-Oberndorfer-Straße	
Münchener Straße	Bereich 1 vom Salzburger Platz bis Einmündung Augustiner Straße
Rupertusstraße	Bereich 2 von Hauptstraße bis Lindenstraße (gült.ab 01.01.09)
Sebastianigasse	

Straßen der Reinigungsklasse II (Reinigungshäufigkeit einmal pro Woche)

Straßenname	Erläuterung
Ahornstraße	
Akeleiweg	
Alpenstraße	
Am Feuerhaus	
Am Hang	
Am Naglerwald	
Am Oedhof	
Anemonenweg	
Arnikaweg	

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

Asternweg	
Auenstraße	
Augustinerstraße	
Aumühlweg	
Aurikelstraße	
Banater Straße	
Barbarossastraße	einschließlich Stichstraßen
Batschkastraße	
Beethovenstraße	
Bergstraße	
Birkenweg	
Böhmerwaldstraße	
Brahmsstraße	
Breslauer Straße	
Brodhauser Straße	
Brucknerstraße	
Dachsteinstraße	
Donauschwabenstraße	
Edelweißweg	
Edinger Weg	
Egerländer Straße	
Ehamer Straße	bis Nordgrenze Anwesen Eham 3
Eibenstraße	
Eichendorffstraße	
Eichetstraße	
Eisenpointweg	
Enzianstraße	
Farnweg	
Fichtenstraße	einschließlich Stichstraßen
Finkenstraße	
Fischer-von-Erlach-Straße	
Franz-Lehar-Straße	
Freimannstraße	
Fröbelstraße	
Fürstenweg	Bereich 2 Lindenstraße bis Augustinerstraße Bereich 3 Lerchenstraße Richtung Westen einschl. Stichstraßen
Gablonzer Straße	
Gaisbergstraße	
Gartenstraße	
Georg-Wrede-Straße	
Glatzer Straße	

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

Göllstraße	
Görlitzer Straße	
Graf-Lodron-Straße	einschließlich Stichstraße
Grünsteinstraße	
Hagenweg	
Händelstraße	
Hainbuchenstraße	
Haunsbergstraße	
Haydnstraße	
Heideweg	
Hermann-Löns-Straße	
Hermannstädter Straße	
Heubergstraße	
Hochfellnstraße	
Hochkalterstraße	
Hochkönigstraße	
Hofhamer Straße	
Höglstraße	
Huber-Jackl-Weg	
Humboldtstraße	einschließlich Stichstraße und Parkbuchten
Im Blankenfeld	
Industriestraße	
Jacques-Offenbach-Straße	einschließlich Fuß- und Radweg zur Münchener Straße
Jägerndorfer Straße	
Jägerstraße	
Jahnstraße	Bereich 2 Lindenstraße bis Martin-Oberndorfer-Straße
Jennerstraße	
Johann-Sebastian-Bach-Straße	
Karlsbader Straße	
Kehlsteinstraße	
Kerschensteinerstraße	
Kiefernstraße	
Kirchfeldstraße	
Klebinger Straße	
Klosterstraße	
Korbinianstraße	
Kreuzederstraße	
Ladenbergstraße	
Laufener Straße	Salzburger Platz bis Einmündung Ehamer Straße
Leitenweg	Bereich 1 von der Unterführung unter der B 20 bis Südgrenze Flst.Nr. 872

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

	Bereich 2 von Einmündung in die Mühlbachstraße bis Nordgrenze Flst.Nr. 1052/8
Lerchenstraße	
Liegnitzer Straße	
Lilienweg	
Lohenstraße	
Ludwig-Zeller-Straße	
Marienweg	
Martin-Luther-Straße	
Matulusstraße	
Michael-Pacher-Straße	
Mittlere Feldstraße	
Moosstraße	Wasserburger Straße bis Südgrenze Flst.Nr. 1534/4
Mozartplatz	
Mühlbachstraße	
Münchener Straße	Bereich 2 von Augustinerstraße bis Übergang in die Wasserburger Straße
Nelkenweg	
Neusatzer Straße	
Nocksteinstraße	
Obere Feldstraße	von Münchener Straße bis Einmündung Schumannstraße
Obereichet	
Ödhofallee	
Oppelner Straße	
Paul-Keller-Straße	
Peracher Straße	
Pestalozzistraße	von Einmündung in die Jennerstraße bis zur Einmündung in die Hermann-Löns-Straße
Petersweg	
Pettinger Straße	
Pfarrerleitn	
Pfarrweg	einschließlich Friedhofsparkplatz
Pilgrimstraße	
Plainweg	
Pommernstraße	
Predigtstuhlstraße	
Prielweg	
Raiffeisenstraße	
Reichenberger Straße	
Reichenhaller Straße	von Ludwig-Zeller-Straße bis Einmündung Dachsteinstraße einschl. Stichstraße zu den ESV-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

	Tennisplätzen
Reiteralpestraße	einschließlich Stichstraße mit Parkbuchten
Richard-Strauss-Straße	
Richard-Wagner-Straße	
Römerstraße	
Rosenweg	
Rossfeldstraße	
Rupertusstraße	Bereich 1 von Reichenhaller Straße bis Einmündung Hauptstraße Bereich 3 von Einmündung Lindenstraße bis Übergang in die Westendstraße
Saalachwehr	
Saaldorfer Straße	
Sägewerkstraße	
Salzburger Platz	
Salzburger Straße	von Salzburger Platz bis Einmündung Aumühlweg
Salzburghofener Straße	
Salzstraße	
Sanddornweg	
Schaidinger Straße	
Schillerstraße	
Schlenkenstraße	
Schlesierstraße	
Schmidhäuslstraße	
Schmittensteinstraße	einschließlich Bereich um Grünfläche
Schneibsteinstraße	
Schragnweg	
Schubertstraße	
Schulstraße	
Schumannstraße	
Schützenstraße	
Siebenbürger Straße	
Sillersdorfer Straße	
Sommerweg	
Sonnblickweg	
Sonnenfeld	
Staufenstraße	
Stettenweg	
Sudetenplatz	einschließlich Parkbuchten an der Grünfläche
Sudetenstraße	
Surheimer Straße	
Talstraße	

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**

Teisenbergstraße	
Thiemostraße	
Tiroler Straße	
Traunsteiner Straße	
Troppauer Straße	
Tulpenweg	
Untereichert	nur ausgebauter Straßenbereich von Einmündung in die Surheimer Straße bis zur Gemeindegrenze
Untersbergstraße	
Veilchenweg	
Verdistraße	
Vinzentiusstraße	
Virgiliusstraße	einschließlich Parkplatz
Von-Weber-Straße	
Wacholderweg	
Waginger Straße	
Waldstraße	
Wasserburger Straße	von Münchener Straße bis einschließlich Westgrenze Flst.Nr. 1511
Wassermauth	
Watzmannstraße	
Weberbauergasse	
Weibhauserstraße	
Weildorfer Straße	
Westendstraße	
Wiesenstraße	
Wolf-Dietrich-Straße	
Wolfgang-Hagenauer-Straße	
Zirbenstraße	
Znaimer Straße	
Zollhäuslstraße	einschließlich Parkplatz
Zugspitzstraße	
Zwieselstraße	